



Bundesministerium für
Bildung und Forschung

EUROPASS

Der EUROPASS-Berufsbildung
Bescheinigung von Auslandsaufenthalten



bmb+f



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für
Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
53170 Bonn
E-Mail: information@bmbf.bund400.de
Internet: <http://www.bmbf.de>

Bonn, Februar 1999

Redaktion:

Angelika Sachsenröder, Peter Thiele

Gestaltung und Litho:

ATW Kommunikation, Siegburg

Druck:

Media-Print, Bergisch Gladbach

Gedruckt auf Recyclingpapier

Fotonachweis:

Europäische Kommission: Titel, S. 8

Fotostudio Danetzki + Weidner, Rheinbreitbach: S. 4

MEV Verlag GmbH: Titel

Schulen ans Netz e. V., Albright: S. 10

Siemens AG: S. 9 oben

Stiftung Jugend forscht e. V./Deutsche Bank AG: S. 9 unten

ZDK/GLOBUSpress: Titel, S. 7 oben links

Vorwort	4
Mit dem EUROPASS fit für Europa	6
Vorläufiger Entwurf: EUROPASS-Berufsbildung	11
Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (1999/51/EG)	20
Anhang: EUROPASS-Berufsbildung – Beschreibung des Dokuments	30
Ausgabestellen für den EUROPASS in Deutschland (ab Januar 2000)	32

Vorwort

Vorwort



Die Mobilität von jungen Menschen entwickelt sich in Europa zu einem immer wichtigeren Instrument der interkulturellen und beruflichen Integration. Europa bietet insbesondere Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten der Qualifizierung und Beschäftigung.

Junge Menschen wollen die Europäische Union stärker als Bildungsraum nutzen. Sie erwarten, daß sie ihre Erstausbildung wie auch ihre Weiterbildung in anderen EU-Staaten um europäische Qualifikationen ergänzen können. Die Vermittlung von Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, sprachlichen und fachlichen Kompetenzen, das Kennenlernen anderer Systeme und Kulturen und Kenntnisse von ausländischen Märkten werden einen immer höheren Stellenwert einnehmen, auch in den Qualifikationsprofilen zukünftiger Fachkräfte.

Mit der Ratsentscheidung zum EUROPASS haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu bekannt, daß eine alternierende, arbeitsbegleitende berufliche Bildung der beste Weg ist, um Jugendlichen arbeitsmarktnahe Qualifikationen zu vermitteln. Sie unterstreichen mit dieser Entscheidung

aber auch die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung von Berufsbildungsabschnitten in einem anderen Mitgliedstaat sowie einer Integration dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in die nationale Berufsausbildung.

Der EUROPASS schafft Transparenz und fördert transnationale Mobilität von Auszubildenden und Studierenden durch vielfältige europäische Kooperationen und Partnerschaften. Er schafft erstmals europaweit eine einheitliche Bescheinigung für berufliche Qualifikationen, die im Ausland erworben worden sind. Ich bin überzeugt, daß der EUROPASS einen wichtigen Beitrag zu einem europäischen Qualifizierungsraum leisten wird und den Stellenwert und die Akzeptanz international erworbener Berufsbildungsqualifikationen erhöht.

Edelgard Bulmahn
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Mit dem EUROPASS

fit für Europa



fit
für
Europa

Die Mobilität über Ländergrenzen hinweg ist gestiegen und wird weiter steigen. Jugendliche wie erwachsene Erwerbstätige werden zukünftig die Europäische Union stärker als Bildungsraum nutzen. Sie werden lernen wollen, und oftmals auch müssen, über Grenzen hinweg zu kommunizieren und zu kooperieren – in Handel und Industrie, im Handwerk und in weiten Bereichen der Dienstleistungen.

Dem müssen wir Rechnung tragen durch eine stärkere internationale Öffnung der nationalen Ausbildungssysteme, durch verstärkte Einbeziehung beruflicher Austauschphasen in anderen Mitgliedstaaten der EU und durch mehr Transparenz der Ausbildungswege und Qualifikationen in unseren Ländern.

Die neuen EU-Bildungsprogramme LEONARDO da VINCI II und SOKRATES II legen ab dem Jahr 2000 besonderes Gewicht auf die Steigerung der Mobilitätsförderung. Auch die nationalen Austauschprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung werden ausgebaut. Daneben sind europäische politische Initiativen wie der EUROPASS zur Bescheinigung von Auslandsqualifikationen in der beruflichen Ausbildung, der ab dem Jahr 2000 Anwendung finden wird, von hoher Bedeutung für die Verbesserung der grenzübergreifenden Bildungszusammenarbeit.

In der über 20jährigen europäischen Kooperation im Berufsaustausch wurden die vermittelten Auslandsqualifikationen bislang nur unzureichend und äußerst unterschiedlich in Form, Sprache und Inhalt bescheinigt. Bereits im europäischen Berufsbildungsprogramm PETRA II wurden Anfang der 90er Jahre zu diesem Problem Studien in den Mitgliedstaaten durchgeführt mit dem Ziel der



Attraktivitätserhöhung beruflicher Auslandsqualifizierung und der Verbesserung der Transparenz von Qualifikationen in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt. Schon damals wurde über europaweit einheitliche Bescheinigungen als Informationsinstrument nachgedacht, jedoch wurde diese Idee nicht weiterverfolgt.

Im Grünbuch zu Mobilitätshindernissen hat die Europäische Kommission im Jahr 1996 verschiedene Vorschläge zur Überwindung von Mobilitätshemmnissen unterbreitet, allerdings Überlegungen zu einer gemeinsamen Bescheinigung von Mobilitätsmaßnahmen in der beruflichen Bildung nur vage angedeutet. Deutschland hat der Kommission in seiner Stellungnahme zum Grünbuch daher folgenden Vorschlag unterbreitet:

„Die Bemühungen der Kommission zur Schaffung eines europäischen Raums der Qualifikationen sollten weniger auf formaler Ebene liegen als auf praktischen Maßnahmen: Zur Identitätsstärkung der europäischen Austauschteilnehmer, zur Verbesserung der Sichtbarkeit europäischer Austausche und zur Erhöhung der Attraktivität von Austauschmaßnahmen wird vorgeschlagen, für im Rahmen von EU-Programmen absolvierte Aus- und Weiterbildungsabschnitte im Ausland eine EU-Bescheinigung mit einheitlichem Design und Raster für Mindestinformationen (persönliche Daten des Teilnehmers, Name der gastgebenden Einrichtung, Zeitpunkt, Dauer und Ziele des Ausbildungsaufenthalts, Inhalte der vermittelten Qualifikation, Information über die Leistungen des Auszubildenden) in der Sprache des Aufnahme- und Entsendelandes zu erstellen. Ein solches Bescheinigungssystem wäre ein weiterer Schritt zur Erhöhung der Transparenz von Qualifikationen. Es entspricht im Ansatz der Ratsempfehlung zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, aber auch dem



kürzlich eingeführten neuen Verfahren in Deutschland, mehrsprachige Ausbildungsprofile als Anhang zu den Verordnungen zu neuen Ausbildungsberufen zu veröffentlichen“.

In der Folge hat die Kommission einen Entwurf für eine Ratsentscheidung zur Bescheinigung von strukturierten Auslandsqualifikationen in einem EU-einheitlichen EUROPASS vorgelegt. Der Ministerrat hat nach zügigen Verhandlungen am 21. Dezember 1998 einstimmig eine Ratsentscheidung zum EUROPASS verabschiedet.

Die Ratsentscheidung zum EUROPASS regelt die Rahmenbedingungen für die Bescheinigung von „europäischen Berufsbildungsabschnitten“. Die europäischen Berufsbildungsabschnitte werden auf der Grundlage von Vereinbarungen der Ausbildungspartner aus dem Herkunfts- und Gastland durchgeführt und von einem Ausbilder begleitet. Die Ausbildungspartner legen dabei Inhalte, Ziele, Dauer und Modalitäten der Auslandsqualifizierung fest. Die Nutzung des EUROPASS ist freiwillig. Dennoch hat der EUROPASS bereits jetzt eine überwältigende Nachfrage zu verzeichnen.

Der EUROPASS gilt für alle Formen der Berufsausbildung, die einen betrieblichen Ausbildungsteil enthalten, einschließlich solcher im Hochschulbereich. Er sieht die mindestens zweisprachige Bescheinigung der Auslandsqualifizierung in der Sprache des Herkunfts- und Gastlandes vor. Im EUROPASS werden die Dauer und die während der Auslandsqualifizierung vermittelten Fachinhalte und, wo möglich, die Ausbildungsergebnisse bescheinigt. Zudem werden die Teilnehmer, deren Ausbilder, die Gesamtdauer der Ausbildung und die beteiligten Ausbildungseinrichtungen benannt. Die Bescheinigung wird unmittelbar durch die für die Berufsausbildung der Teilnehmer verantwortlichen Partner ausgestellt.

EUROPASS – Berufsbildung

Der EUROPASS, der auch über EU-Programme hinaus Anwendung finden kann, wird in mehreren Sprachen bereitgestellt. Die Austauschmaßnahmen selbst sind aus den EU-Bildungsprogrammen LEONARDO da VINCI und SOKRATES, den EU-Gemeinschaftsinitiativen, bilateralen Bildungsprogrammen und aus sonstigen Quellen zu finanzieren.

Die Ausgabe der EUROPASS-Formulare in Deutschland erfolgt ab Anfang 2000 durch verschiedene Austauschorganisationen, Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Sozialpartner.

Der EUROPASS wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität beruflicher Bildung, den Stellenwert von Auslandsqualifikationen in Bildung und Arbeit sowie das Aufeinanderzugehen der Berufsbildungssysteme zu verstärken.

Ziel der europäischen Bildungsarbeit ist dabei angesichts der unterschiedlichen Kulturen und Traditionen in Europa nicht die Schaffung eines einheitlichen Berufsausbildungssystems. Die Stärke liegt im Wettbewerb um die besten Lösungen. Freiwillige Annäherung und Voneinanderlernen sind aber ebenso notwendig und erwünscht wie mehr gemeinsame Orientierung an übergreifenden Zielen und die europäische Öffnung der nationalen Ausbildungssysteme für Bildung und Arbeit in Europa.





Vorläufiger Entwurf

Das vorliegende, gemeinschaftsweit zu verwendende Informationsdokument „EUROPASS-Berufsbildung“ wurde gemäß der Entscheidung 1999/51/EG des Rates der Europäischen Union zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L17 vom 22.1.1999, S. 45) erstellt.

Es dient nach Artikel 1 der Entscheidung dazu, auf Gemeinschaftsebene zu bestätigen, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat. Es wurde von . . . (für die Gestaltung der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat zuständige Einrichtung) ausgestellt.

(Datum und Unterschrift)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

EUROPASS
Berufsbildung

Name (1):

Berger

Vorname (2):

Gabriele

Staatsangehörigkeit (3):

deutsch

Geburtstag und -ort (4):

30.05.79 Bonn

Gegenwärtige Anschrift (5):

**Hohe Gasse 32
D-53119 BONN**

Unterschrift der Inhaberin/
des Inhabers (6):



D - 98 - 000001

**FÜR DIE AUSBILDUNG
VERANTWORTLICHE EINRICHTUNG**

Berufsausbildung und angestrebte Qualifikation oder angestrebter Abschluß (7):

Diplom-Designerin

Dauer der Berufsausbildung (8):

4 Jahre

Beginn der Berufsausbildung (9):

22.09.99

Für die Berufsausbildung verantwortliche Einrichtung (10):

**Fachhochschule Köln
Fachbereich Design**

Gegenwärtige Anschrift (5):

**Claudiusstr. 1
D-50678 Köln**

Datum und Unterschrift (11):

Stempel der für die
Ausbildung
verantwortlichen
Einrichtung (12)

EUROPASS-Berufsbildung I

Ausgeführter „Europäischer Berufsbildungsabschnitt“ (13):
stage pratique

Dauer des „Europäischen Berufsbildungsabschnitts“
(Monate/Wochen) (14):

3 mois

von: **01.02.2000 bis: 30.04.2000**

Ausbildungspartner im Gastland (15):

Publifrance, Agence de Publicité

Gegenwärtige Anschrift (5):

**13, rue Verbier
F-75007 Paris**

Name und Qualifikation des pädagogischen Betreuers /
des für den „Europäischen Berufsbildungsabschnitt“
verantwortlichen Ausbilders (16):

**Gilles Duchamp (B.T.S.)
Technicien Supérieur en infographie**

Inhalte des „Europäischen Berufsbildungsabschnitts“ und
erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (17):

**Standards de mise en page en langue
française.
Procédures de la chaîne graphique en
France.**

EUROPASS-Berufsbildung I

Le bénéficiaire a étudié l'interaction entre les différentes étapes de la production et du traitement des données informatiques ainsi que plusieurs programmes graphiques de traitement de photographies, de vidéo et d'images de synthèse.

Datum und Unterschrift (11):

Stempel der für die
Ausbildung
verantwortlichen
Einrichtung (12)

Bestätigung, daß dieser „Europäische Berufsbildungsabschnitt“
Bestandteil der Berufsausbildung ist. (19)

EUROPASS-Berufsbildung I

Ausgeführter „Europäischer Berufsbildungsabschnitt“ (13):
Fachpraktikum

Dauer des „Europäischen Berufsbildungsabschnitts“
(Monate/Wochen) (14):

3 Monate

von: **01.02.2000 bis: 30.04.2000**

Ausbildungspartner im Gastland (15):

Publifrance, Werbeagentur

Gegenwärtige Anschrift (5):

13, rue Verbier

F-75007 Paris

Name und Qualifikation des pädagogischen Betreuers /
des für den „Europäischen Berufsbildungsabschnitt“
verantwortlichen Ausbilders (16):

Gilles Duchamp (B.T.S.)

Grafiker

Inhalte des „Europäischen Berufsbildungsabschnitts“ und
erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (17):

Regeln des Seitenlayouts in französischer Sprache.

Etappen der Druckerstellung in Frankreich.

EUROPASS-Berufsbildung I

Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Produktions- und Verarbeitungsstufen digitaler Daten. Grafikprogramme in Verbindung mit verschiedenen Druckverfahren. Bearbeitung von Fotos, Videos und 3D-Darstellungen.

Datum und Unterschrift (11):

Stempel der für die Ausbildung verantwortlichen Einrichtung (12)

Bestätigung, daß dieser „Europäische Berufsabschnitt“ Bestandteil der Berufsausbildung ist. (19)



Die endgültige Version des EUROPASS wird die Bescheinigung von bis zu drei europäischen Berufsabschnitten ermöglichen.

Entscheidung des Rates der Europäischen Union

vom
21. Dezember 1998

zur Förderung
von alternierenden
europäischen Berufs-
bildungsabschnitten
einschließlich der
Lehrlingsausbildung
(1999/51/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Der Vertrag gibt der Gemeinschaft die Befugnis, eine Politik der beruflichen Bildung zu führen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, vor allem durch die Förderung der Mobilität der in beruflicher Bildung befindlichen Personen und unter Ausschluß jedweder Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.
- 2) Mit seinem Beschluß 63/266/EWG⁽⁴⁾ hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung aufgestellt und eine Reihe grundlegender Ziele festgelegt. Mit dem Beschluß 94/819/EG⁽⁵⁾ hat er das Aktionsprogramm LEONARDO da VINCI zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
- 3) Der Europäische Rat von Florenz hat die Kommission gebeten, eine Studie über die Rolle der Lehrlingsausbildung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durchzuführen. Die

wichtige Rolle der Lehrlingsausbildung wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung über die „Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa“ dargelegt.

- 4) In der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen⁽⁶⁾ wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gesammelten Erfahrung zu fördern.
- 5) In seiner Entschließung vom 15. Juli 1996⁽⁷⁾ ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, sich für eine größere Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise einzusetzen.
- 6) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 6. Mai 1996⁽⁸⁾ zum Weißbuch der Kommission „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist. In den Beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998⁽⁹⁾ und für 1999 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Beschäftigungsperspektiven für Jugendliche zu verbessern, indem man ihnen den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifikationen anbietet. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls Lehrlingsausbildungssysteme einzurichten oder auszubauen.
- 7) Bildungseinrichtungen und Unternehmen können einander ergänzende Räume des Erwerbs allgemeiner, fachlicher, sozialer und persönlicher Kenntnisse und Befähigungen sein. Die alternierende Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration in das Erwerbsleben und in den Arbeitsmarkt. Sie kann für die unterschiedlichsten Zielgruppen auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus von Interesse sein, auch für Studierende an Hochschulen.

⁽¹⁾ ABl. C 67 vom 3.3.1998, S. 7

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29.4.1998
(AbI. C 214 vom 10.7.1998, S. 63)

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. April 1998 (AbI. C 152 vom 18. 5. 1998, S. 54), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juni 1998 (AbI. C 262 vom 19. 8. 1998, S. 41) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. November 1998 (AbI. C 359 vom 23. 11. 1998)

⁽⁴⁾ ABl. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8

⁽⁶⁾ ABl. C 1 vom 3.1.1980, S. 1

⁽⁷⁾ ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 7

⁽⁸⁾ ABl. C 195 vom 6.7.1996, S. 1

⁽⁹⁾ ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1

- 8) In der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung⁽¹⁾ wird die Bedeutung der alternierenden Berufsausbildung und die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung von Berufsbildungsabschnitten in anderen Mitgliedstaaten sowie einer Integration dieser Abschnitte in die nationalen Berufsbildungsangebote hervorgehoben.
- 9) Zur Förderung einer derartigen Mobilität sollte unter der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ ein Dokument eingeführt werden, mit dem seinem Inhaber auf Gemeinschaftsebene bescheinigt wird, daß er einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.
- 10) Es ist wichtig, daß die Qualität solcher länderübergreifenden Mobilitätsabschnitte gewährleistet ist; die Mitgliedstaaten tragen dabei eine besondere Verantwortung. Die Kommission müßte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordination der Aktivitäten und der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorliegenden Entscheidung ausgearbeiteten Maßnahmen treffen.
- 11) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung von Luxemburg über Beschäftigungsfragen die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze anerkannt.
- 12) Die alternierende Ausbildung – darunter die Lehrlingsausbildung – in Kleinstunternehmen, in KMU und im Handwerk ist ein wichtiges Instrument für die berufliche Eingliederung. Die besonderen Erfordernisse dieser Ausbildung sind zu berücksichtigen.
- 13) Die sich in Ausbildung befindende Person sollte über die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechend informiert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 30.12.1994, S. 1

- 14) Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erkennt die Bedeutung des Kampfes gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben an.
- 15) Der Rat fordert in seiner Empfehlung vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung⁽²⁾ dazu auf, den Zugang von Frauen zur beruflichen Weiterbildung und ihre tatsächliche Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung zu fördern; deshalb ist es wichtig, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an „Europäischen Berufsbildungsabschnitten“ gefördert wird und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.
- 16) Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung der vorliegenden Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendfragen Sorge zu tragen.
- 17) Es ist eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht vorzulegen und alle für die Zukunft erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.
- 18) Es ist wichtig, daß drei Jahre nach Annahme dieser Entscheidung eine Bewertung ihrer Wirkung und eine Bestandsaufnahme der bis dahin gemachten Erfahrungen vorgenommen werden, auf deren Grundlage erwogen werden kann, ob Korrekturmaßnahmen zu treffen sind.
- 19) In diese Entscheidung wird zur erleichterten Einführung der EUROPASS-Maßnahme ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 37

6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Die finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt ist auf eine Startphase begrenzt, die vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 reicht.

20) Nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3b des Vertrags ist festzustellen, daß die Ziele der angestrebten Maßnahme bezüglich der Ausarbeitung des Dokuments „EUROPASS-Berufsbildung“ wegen der Vielfältigkeit der Systeme und der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erfordern. Diese Entscheidung geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

- 1) Mit dieser Entscheidung soll auf der Grundlage der im Artikel 3 festgelegten gemeinsamen Anforderungen ein Dokument mit der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ eingeführt werden. Damit wird auf Gemeinschaftsebene bestätigt, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat (im folgenden „Europäische Ausbildungsabschnitte“ genannt).
- 2) Die Verwendung dieses Dokuments und die Teilnahme an den europäischen Ausbildungsabschnitten ist freiwillig und mit keinen anderen als den in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Verpflichtungen und Rechten verbunden.

Artikel 1 Ziele

Im Sinne dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den alternierenden Ausbildungssystemen und Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Europäische Ausbildungsabschnitte“ nach einer Einigung über die Verwendung des „EUROPASS-Berufsausbildung“ alle Abschnitte der Berufsausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmemitgliedstaat) als dem, in dem die betreffende Person ihre Berufsausbildung erhält (Herkunftsmitgliedstaat) und im Rahmen dieser Berufsausbildung zurückgelegt werden;
- 2) „Person in alternierender Berufsbildung“ jede Person gleich welchen Alters, die in einer Berufsbildung, unabhängig von deren Niveau, einschließlich einer Hochschulausbildung, steht. Diese von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken anerkannte oder bescheinigte Ausbildung umfaßt strukturierte Ausbildungsphasen in einem Unternehmen und gegebenenfalls in einer Ausbildungseinrichtung oder einem Ausbildungszentrum, unabhängig vom Status der betreffenden Person (in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehende Person, Schüler oder Student);
- 3) „Ausbilder“ jede Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber oder einer Ausbildungseinrichtung bzw. einem Ausbildungszentrum des Aufnahmemitgliedstaats, deren Aufgabe es ist, eine Person in der Berufsbildung für die Dauer ihres europäischen Ausbildungsabschnitts zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und zu betreuen;
- 4) „EUROPASS-Berufsbildung“ das Dokument, mit dem bescheinigt wird, daß dessen Inhaber unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen einen oder

Artikel 2 Definitionen

mehrere alternierende Ausbildungsabschnitte, einschließlich der Lehrlingsausbildung, in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat;

- 5) „Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat“ jede Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat (insbesondere privater oder öffentlicher Arbeitgeber, Berufsbildungseinrichtung oder -zentrum), mit der zur Durchführung eines europäischen Berufsbildungsabschnitts eine Partnerschaft mit der für die Organisation der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Einrichtung geschaffen worden ist.

Artikel 3 **Inhalt und** **gemeinsame** **Grundsätze**

Für den „EUROPASS-Berufsbildung“ gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Die europäischen Berufsbildungsabschnitte sind Bestandteil der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken.
- 2) Die für die Organisation der Ausbildung verantwortliche Einrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und der Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat vereinbaren im Rahmen der Partnerschaft Inhalt, Ziele, Dauer und Modalitäten des europäischen Berufsbildungsabschnitts.
- 3) Der europäische Berufsbildungsabschnitt wird von einem Ausbilder begleitet und überwacht.

Artikel 4 **EUROPASS-** **Berufsbildung**

- 1) Jeder Person, die einen europäischen Berufsbildungsabschnitt durchlaufen hat, wird von der für die Organisation der Berufsbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ein Informationsdokument der Gemeinschaft mit der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ ausgestellt, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.

2) Der „EUROPASS-Berufsbildung“

a) enthält Angaben zur Art der Berufsausbildung, in deren Rahmen der europäische Berufsbildungsabschnitt absolviert wurde, sowie zu der Qualifikation oder dem Befähigungsnachweis, dem Titel oder jedem anderen Zeugnis, das mit der Ausbildung angestrebt wird;

b) enthält die Erklärung, daß der europäische Berufsbildungsabschnitt nach den geltenden Vorschriften, Verfahren oder Praktiken Bestandteil der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;

c) enthält Angaben zu den Inhalten des europäischen Berufsbildungsabschnitts, zu den dabei im Rahmen der Ausbildung oder am Arbeitsplatz gesammelten Erfahrungen sowie gegebenenfalls zu den erworbenen Fähigkeiten und der Methode zu deren Evaluierung;

d) gibt die Dauer des während der Arbeitserfahrung oder Berufsausbildung vom Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat organisierten europäischen Berufsbildungsabschnitts an;

e) bezeichnet den Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat;

f) bezeichnet die Funktion des Ausbilders;

g) wird von der für die Organisation der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ausgestellt. Er enthält für jeden europäischen Berufsbildungsabschnitt eine Bescheinigung, die Bestandteil des „EUROPASS-Berufsbildung“ ist und vom Partner im Aufnahmemitgliedstaat ausgefüllt und von diesem sowie vom Teilnehmer unterzeichnet wird.

Artikel 5 Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen der Durchführung dieser Entscheidung und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen.

Artikel 6 Unterstützende und begleitende Maßnahmen

- 1) Die Kommission gewährleistet die Herstellung sowie eine angemessene Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS-Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Einrichtungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie gegebenenfalls mit den alternierenden Berufsbildung vertretenden Organisationen für die Durchführung auf nationaler Ebene sorgen.
- 2) Jeder Mitgliedstaat trifft zu diesem Zweck Maßnahmen, um
 - a) den Zugang zum „EUROPASS-Berufsbildung“ durch die Verbreitung einschlägiger Informationen zu erleichtern;
 - b) eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen und
 - c) insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung aller Beteiligten die Chancengleichheit zu fördern.
- 3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordinierung.
- 4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen bei der Durchführung dieser Entscheidung der Bedeutung der KMU und des Handwerks sowie deren besonderen Anforderungen Rechnung.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 genannten Tätigkeiten beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 auf 7,3 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen bewilligt.

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2000.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach der Annahme dieser Entscheidung einen Bericht über deren Durchführung, bewertet ihre Auswirkungen auf die Förderung der Mobilität in der alternierenden Berufsbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung, schlägt etwaige Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit vor und unterbreitet alle von ihr als erforderlich erachteten Vorschläge, und zwar auch in haushaltspolitischer Hinsicht.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.
Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BARTENSTEIN

Artikel 7 Finanzierung

Artikel 8

Artikel 9 Evaluierung

Artikel 10

Anhang:

„EUROPASS-Berufsbildung“ Beschreibung des Dokuments

Es handelt sich um ein Heft im Format DIN A5.
Das Heft besteht aus einem Deckblatt und 12 Seiten.

**Erste
Umschlagseite**

Auf dieser Seite befinden sich

- die Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“
- das Emblem der Europäischen Gemeinschaft.

**Zweite
Umschlagseite**

Allgemeine Darstellung des „EUROPASS-Berufsbildung“ (in der Sprache, in der die Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurde).

„Das vorliegende, gemeinschaftsweit zu verwendende Informationsdokument „EUROPASS-Berufsbildung“ wurde gemäß der Entscheidung 1999/51/EG des Rates der Europäischen Union zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L17 vom 22.1.1999, S. 45) erstellt. Es dient nach Artikel 1 der Entscheidung dazu, auf Gemeinschaftsebene zu bestätigen, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat.

Es wurde von (für die Gestaltung der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat zuständige Einrichtung) ausgestellt.

(Datum und Unterschrift)“

Seite 1

(Sprache der Bildungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaats)
Personalien des Teilnehmers/der Teilnehmerin:

- Name,
- Vorname,
- Unterschrift.

Die Entsprechungen für die übrigen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union befinden sich auf der dritten Umschlagseite.

(Sprache des Ausbildungspartners im Aufnahmemitgliedstaat)

Seite 2

Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1

- a) Berufsausbildung;
- b) dieser europäische Berufsbildungsabschnitt ist Bestandteil der Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat;
- c) Inhalte des europäischen Berufsbildungsabschnitts mit sachdienlichen Informationen über die Arbeitserfahrung oder die während dieses Abschnitts erhaltene Ausbildung sowie gegebenenfalls die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Methode zu deren Evaluierung;
- d) Dauer des europäischen Bildungsabschnitts;
- e) Angaben zum Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat;
- f) Name und Funktion des Ausbilders;
- g) Unterschriften des Ausbildungspartners im Aufnahmemitgliedstaat und des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

(Sprache der Ausbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat)

Seite 3

Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1

Gleiche Angaben wie auf Seite 2 in der Sprache der Ausbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat

(Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin)

Seite 4

Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1

Gleiche Angaben wie auf Seite 2 in der Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin, sofern diese sich von der auf den Seiten 1 und 2 benutzten Sprache unterscheidet und es sich um eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union handelt.

Europäischer Berufsbildungsabschnitt 2

Seite 5, 6 und 7

(sofern erforderlich)

Europäischer Berufsbildungsabschnitt 3

Seite 8, 9 und 10

(sofern erforderlich)

Ausgabestellen für den EUROPASS in Deutschland (ab Januar 2000)

Die Ausgabe der EUROPASS-Formulare erfolgt u. a. durch folgende Stellen:

Carl Duisberg Gesellschaft e. V.
Postfach 260 120 · 50514 Köln
Tel.: 02 21/20 98-0 · Fax: 02 21/20 98-1 11
E-Mail: info@k.cdg.de

**Arbeitsstelle EU im Deutschen
Akademischen Austauschdienst**
Kennedyallee 50 · 53175 Bonn
Tel.: 02 28/8 82-0 · Fax: 02 28/8 82-5 51
E-Mail: steinmann@daad.de

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Feuerbachstraße 42-46 · 60079 Frankfurt
Tel.: 0 69/71 11-0 · Fax: 069/71 11-5 55
E-Mail: zav-pr@t-online.de

**Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungs-
vereinigungen „Otto von Guericke“ e. V.**
Außenstelle Berlin
Tschaikowski-Straße 49 · 13156 Berlin
Tel.: 0 30/4 81 63-3 · Fax: 0 30/4 81 63-4 01
E-Mail: asb@aif.de

Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)
Rhöndorfer Straße 23 · 53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24/18 08-0 · Fax: 0 22 24/18 08-52
E-Mail: info@dfjw.org

**Deutsch-Französisches Sekretariat für den
Austausch in der beruflichen Bildung (DFS)**
Am Ludwigsplatz 6 · 66117 Saarbrücken
Tel.: 06 81/5 01-11 80 · Fax: 06 81/5 01-12 13
E-Mail: info@dfs-sfa.org

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland**
Lennéstraße 6 · 53012 Bonn
Tel.: 02 28/5 01-0 · Fax: 02 28/5 01-7 77
E-Mail: presse@kmk.org

Deutscher Gewerkschaftsbund
Postfach 10 10 26 · 40001 Düsseldorf
Tel.: 02 11/43 01-0 · Fax: 02 11/4 30-14 71
E-Mail: christine.bartsch@bundesvorstand.gdgb.de

Deutsche Angestelltengewerkschaft
Bundesvorstand · Ressort Bildungspolitik
Postfach 30 12 30 · 20305 Hamburg
Tel.: 0 40/3 49 15-1 · Fax: 0 40/3 49 15-4 00
E-Mail: jvojta@hamburg.dag.de

Die EUROPASS-Formulare sind auch über Handwerkskammern
sowie Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Adreß-
listen der Kammern sind zu beziehen über:

Deutscher Handwerkskammertag
Haus des deutschen Handwerks
Johanniterstraße 1 · 53113 Bonn
Tel.: 02 28/5 45-0 · Fax: 02 28/5 45-2 05
E-Mail: info@zdh.handwerk.de

Deutscher Industrie- und Handelstag
Adenauerallee 148 · 53113 Bonn
Postfach 14 46 · 53004 Bonn
Tel.: 02 28/1 04-0 · Fax: 02 28/1 04-1 58
E-Mail: diht@bonn.diht.ihk.de

Ausgabe
stellen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

